

Titel der Drucksache:

**Neue Mindestbeträge nach § 23 ThürKigaG für
Tagespflegepersonen ab 01.07.2023**

Drucksache

1351/23

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Dienstberatung OB	06.07.2023	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	07.09.2023	öffentlich

Informationen aus der Verwaltung

Sachverhalt

Der Thüringer Landtag hat mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes am 28.04.2023 die Bezahlung der Tagespflegepersonen nach § 23 ThürKigaG ab dem 01.07.2023 neu geregelt (GVBl. Nr. 8/2023 S. 183).

Danach werden nicht nur die Mindestbeträge angehoben, sondern auch neue Kriterien für die leistungsgerechte Ausgestaltung des Anerkennungsbetrages für die Förderleistung (§ 23 Abs. 2a SGB VIII) eingeführt. Weitere Regelungen erfolgen über eine Rechtsverordnung des TMBJS (§ 34 Nr. 2 ThürKigaG), welche zum Ende des 3. Quartals 2023 angekündigt ist.

Aufgrund der kurzfristigen und umfangreichen Änderungen im § 23 ThürKigaG wird die Umstellung für die Landeshauptstadt Erfurt in mehreren Schritten vorgenommen.

Im ersten Schritt werden die monatlichen Mindestbeträge für die laufende Geldleistung bei Kindertagespflege ab 01.07.2023 angehoben. Damit steigt bei Ganztagsbetreuung die Sachkostenpauschale von bisher 170 €/Kind auf 237 €/Kind. Der Stundensatz für die Anerkennung der Förderleistung steigt von 3,35 €/Kind auf 3,77 €/Kind. Die jährliche Dynamisierung erfolgt weiterhin gemäß DS 1704/19 auf Grundlage des jeweils aktuellen Tabellenwertes zum Stichtag 1. Januar.

Im zweiten Schritt werden die Stundensätze gemäß den Vorgaben der Rechtsverordnung des TMBJS an die Qualifikation der Tagespflegepersonen angepasst. Hierzu sind zusätzlich zur Rechtsverordnung weitere Festlegungen durch den öffentlichen Träger zu treffen. Die Verwaltung des Jugendamtes wird einen Vorschlag zur rechtskonformen Einstufung der Tagespflegepersonen erarbeiten und dem JHA sowie dem Stadtrat vorlegen. Die Anpassung der Stundensätze erfolgt

rückwirkend zum 01.07.2023.

In einem letzten Schritt erfolgt die Überarbeitung der Erstattungsbeträge für den Sachkostenaufwand. Durch Grundsatzurteile des Bundesverwaltungsgerichtes (5 C 1.21 vom 24.11.2022 und 5 C 3.21 vom 24.11.2022) ist der zuständige öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, die Sachkosten ortsangemessen auszugestalten. Die Verwaltung des Jugendamtes muss prüfen, welche Sachkosten erstattungsfähig sind und in welcher Höhe eine Erstattung erfolgen soll.

Anlagenverzeichnis

13.06.2023, gez. Thomas Trier

Datum, Unterschrift